

die Gerechtigkeit ersprießlicher ist, wenn der Zeuge ganz genau und gewissenhaft bei seinen Angaben zu Werke geht, bezweifle ich keinen Augenblick. Feuerbach sagt: Welch' ein Zeuge, der nur hinter dem Rücken der Parteien wahrhaft ist, und welch' eine Gesetzgebung, die auf diese Weise die Falschheit des Charakters begünstigt? Man sagt ferner, die Oeffentlichkeit lehre Verbrechen; auf dieselbe Weise kann man aber auch das Gegentheil behaupten, kann man sagen: sie schrecke davon ab. Denn die Fälle, wo das Verbrechen entdeckt wird, wo der Verbrecher der verdienten Strafe nicht entgeht, wo die Unschuld gegen ihre Verfolger die Oberhand gewinnt, diese Fälle werden, wir müssen es wenigstens von unserer Strafjustiz annehmen, hoffsentlich die Mehrzahl in den öffentlichen Verhandlungen bilden, und wenn dies der Fall ist, so müssen wir auch annehmen, daß der Eindruck, den diese Wahrnehmung hervorbringt, weit nachdrücklicher und umfangreicher ist, als die Erscheinung des Gegentheils. Man sagt ferner, die Oeffentlichkeit greife in die Privatverhältnisse ein; die Deputation kann aber diesen Einwand durchaus nicht für haltbar erkennen. Sobald Jemand in Criminaluntersuchung verwickelt wird, tritt er vor das öffentliche Forum und kann nicht verlangen, daß die Leute, die nun einmal auf dem Foro anwesend sind, von ihm die Augen abwenden. Wenn man, sagt irgend ein Schriftsteller, dem Laster die Wehen des Schaamgefühls erspart, dann nußt man der Gerechtigkeit nicht. Weiter ist gegen die Oeffentlichkeit eingewendet worden, auch die jetzigen Gerichtsverhandlungen kämen zur öffentlichen Kenntniß, und es wurde dabei auf einen in Dresden vorgekommenen Fall hingedeutet; da aber bereits ein Abgeordneter darauf geantwortet hat, daß diese Bekanntwerdung aus einer Pflichtwidrigkeit entsprungen sei, so vermeide ich, weiter darüber zu sprechen. Wenn demnach die Einwände einerseits übertrieben, andererseits grundlos sind, so können wir uns dagegen nicht verbergen, daß die Vortheile der Oeffentlichkeit ein bedeutendes Gewicht zu ihren Gunsten in die Waagschaale legen. Das Strafrecht ist ein öffentliches Recht, das wird Niemand bezweifeln. Es ist zwar in der letzten Sitzung von Seiten des Herrn Staatsministers bemerkt worden, daß, wenn man aus der Natur der Oeffentlichkeit des Strafrechts die Oeffentlichkeit der Verhandlung der Straffälle folgern wolle, man auch für Communal-, ja für diplomatische Angelegenheiten, welche auch dem öffentlichen Rechte angehörten, die Oeffentlichkeit einzuführen hätte; allein dieser Einwand möchte nicht durchschlagend sein. Denn es ist zu glauben, daß auch alle Communalverhandlungen, insofern sie öffentliches Interesse haben, öffentlich vorzunehmen seien; es ist zu glauben, daß auch die diplomatischen Verhandlungen, mit Vorbehalt nöthiger Geheimhaltung gewisser Fälle, weniger der Geheimnißkrämerei zu unterwerfen sein sollten, als dies gegenwärtig der Fall ist. Daraus, weil das Eine besteht, folgt noch nicht, daß es gut ist. Die Idee, daß das Verbrechen den ganzen Staat, das ganze Gemeinwesen berühre, ist nicht etwa bloß eine Idee philosophischer Speculation, nein, wir finden sie schon bei den ältesten Völkern mehr oder minder ausgeprägt. Schon ein griechischer Dichter sagt:

Der Mörder, der ihn schlug,
Kann er nicht auch erheben wider mich die selbe Hand?
Die Strafe, die ihn rächet, ist mein Schutz!

In dieser Stelle ist die Idee hervorgehoben, daß Alle durch das Verbrechen verletzt werden, und daß es daher im Interesse, ja im Rechte Aller liege, das Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen. Verletzt nun das Verbrechen das Gemeinwesen, den ganzen Staat, das ganze Volk, nun, so dürfte die Folgerung, daß die Verhandlungen über das Verbrechen nicht geheim seien, vorzüglich in constitutionellen Staaten keine gewagte sein. Oder welche Consequenz wäre es, zu sagen: Das Volk hat ein Recht, von allen Handlungen der Staatsregierung Kenntniß zu nehmen, aber was die Verwaltung der Strafjustiz anlangt, hat es kein Recht, sich Einsicht zu verschaffen! Welche Consequenz würde es sein, wenn man sagte: Das Volk hat ein Recht, alle Gebrechen der Staatsverwaltung aufzudecken, allein worin diese Gebrechen in der Strafverwaltung bestehen, das hat es nicht zu erfahren! Welche Consequenz würde es sein, wenn man sagen wollte: Das Volk hat das Recht, seinen Haushalt zu berathen, zu bestimmen, was Jeder von ihm beitragen solle zur Bestreitung des nöthigen Aufwandes; aber es hat kein Recht, zu sehen und sich zu überzeugen, auf welche Weise über seine höchsten Güter geschaltet wird! Welche Consequenz würde es sein, wenn man sagen wollte: Das Volk und seine Vertreter haben ein Recht, bei Aufstellung der Strafgesetze mitzuwirken; aber auf welche Weise diese Gesetze gehandhabt werden, hat es kein Recht zu erfahren! Meine Herren, ich glaube, von dem Zeitpunkte an, wo die Verfassung Sachsens ins Leben trat, hat auch das Volk ein Recht auf Oeffentlichkeit seiner Strafjustiz, und es wird heute entschieden werden, ob Sie gemeint sind, auf dieses Recht Ihrer Committenten zu verzichten! Die Staatsregierung sagt zwar, die Constitution gewähre nur der Gesamtheit des Volkes Rechte; allein man kann diese Ansicht nicht theilen. Lesen Sie den 5. Abschnitt der Verfassungsurkunde, die §§. 47 u. s. w., und Sie finden, daß die Constitution nicht allein der Gesamtheit des Volkes Rechte gewährt, sondern auch den Einzelnen im Volke deren zuspricht. — Nun ist aber auch weiter die Oeffentlichkeit der Gerichtspflege nothwendig im Interesse der Gerechtigkeit selbst. Ich will mich hierüber nicht weiter verbreiten, ich erlaube mir nur, einige Worte des leider zu früh verstorbenen Feuerbach über diesen Punkt vorzutragen. Derselbe sagt: „1) Ist im Allgemeinen Heimlichkeit die verbergende Hülle des Schlechten und Verworfenen, so ist dieselbe in jeder Beziehung der Natur der Gerechtigkeit an und für sich selbst innerlich zuwider. Diese Gerechtigkeit — das Herrlichste, was der Staat dem Menschen verbürgt, rein wie die Wahrheit und heilig wie die Tugend — sie, die parteilos Jedem auf gleicher Waage Gebührendes zumißt und nur Gewalt übt im Namen des Gesetzes für das ewige Recht: was hätte sie mit der Verborgtheit gemein, da sie so gar Nichts gemein hat mit dem Schlechten? Was an ihr erscheint, sobald sie sich zeigt, ist Lauterkeit, Reinheit, Ehrfurcht gebietende Hoheit, und je heller das Licht, das sie umgibt, desto deutlicher werden erkannt alle die Vollkommenheiten,